

**ANTRAG AUF
JAGDHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG**
für Jagdreisen weltweit ausschließlich
für Inhaber der steirischen Landesjagdkarte



Versicherungsnehmer

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Jagdkartennummer

Versicherungsdauer und Prämie

Versicherungsbeginn: __. __. __. 20 __

für 31 Tage

Einmalprämie EUR 54,00

Versicherungsumfang

Haftpflichtversicherung weltweit gem.
Besonderer Bedingung AH/1000

Pauschalversicherungssumme EUR 1.500.000,00

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär.

Die Versicherung beginnt mit dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Tag des Einlangens des Antrages und rechtzeitiger Zahlung der Prämie.

Die Vertragsgrundlagen bilden die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB 2017) sowie die Besonderen Bedingungen AH/454 und AH/1000 und AH/80.

Die angegebene Prämie ist eine Einmalprämie und beinhaltet 11 % Versicherungssteuer.

Besondere Bedingung AH/454

Jagd

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus solchen Personen- und Sachschäden, die aus der Ausübung der Jagd entstehen, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (z. B. über einen österreichischen Jagdverband).

Dabei ist es gleichgültig, ob die Jagd ausgeübt wird in der Eigenschaft als Eigenjagdberechtigter, Jagdpächter, Jagdveranstalter, Jagdverwalter, Berufsjäger, Jagdaufseher, Förster, Forstbeamter, Jagdschutz- bzw. Forstschutzorgan oder als Jäger.

2. Mitversichert im Rahmen des Pkt.1 sind Schadensersatzverpflichtungen aus
 - 2.1. erlaubtem Besitz oder Verwendung von Hieb-, Stich und Schusswaffen samt Munition für Jagd- und Sportzwecke sowie für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 2.2. Haltung von jagdlich geeigneten Hunden und Greifvögeln. Abschnitt B, Z.11 EHVB findet Anwendung. Für die Haltung und Verwendung sonstiger Tiere bedarf es einer besonderen Vereinbarung (z.B. Wild in Gehegen);
 - 2.3. Innehabung und Verwendung von Jagdhütten, Hochsitzen, Futterstellen, Fanggeräten und Wildzäunen - ausschließlich für Jagdzwecke;
 - 2.4. Überschreitung der gesetzlichen Erlaubnis zur Tötung herumstreifender Hunde und Katzen.
3. Durch Wild verursachte Schäden an Fluren und Kulturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art.7, Pkt.3 AHVB wird besonders hingewiesen.

Besondere Bedingung AH/1000

Auslandsdeckung für die ganze Erde

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf die ganze Erde.

Besondere Bedingung AH/80

Subsidiarität

Diese Versicherung gilt nur insoweit, als einschlägige Schadensfälle nicht durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

Beiblatt: Kostenlose Kundeninformation und Beratung

Sie haben Ihre Wünsche und Bedürfnisse durch Ihre Angaben im Formular bekannt gegeben, weshalb wir Ihnen das Versicherungsprodukt „Haftpflichtversicherung für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher“ empfehlen. Dieses Produkt entspricht auf Grundlage Ihrer Angaben Ihren Wünschen und Bedürfnissen.

Diesem Dokument werden standardisierte Produkt- bzw. Basisinformationsblätter für das Ihnen empfohlene Produkt angehängt. Bitte nehmen Sie sich ausreichend Zeit und lesen Sie diese ebenso wie die Vertragsbedingungen sorgfältig durch.

Betreuer:

Ihr Betreuer dieses Vertrages ist als Angestellter/Angestellte im Innendienst der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG tätig, vertritt diese und arbeitet im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag auf Basis eines provisionsfreien Direktionsgeschäftes.

Abschließende Information:

Sie nehmen zur Kenntnis, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten vom Versicherer zur Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Dokumentationspflichten verarbeitet werden. Sollte auf Basis dieses Angebots kein Versicherungsvertrag zustande kommen, werden die erhobenen Daten für die Dauer von einem Jahr gespeichert. Nähere Informationen zum Datenschutz sind unter www.grawe.at abrufbar.

Beschwerdestelle:

online: www.grawe.at im Bereich „Service“ / „Anregungen und Beschwerden“
per E-Mail: service@grawe.at
Postanschrift: 8010 Graz, Herrngasse 18-20, Tel. +43(0)316/8037-6222; Fax -6490

Sie haben auch das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

Zusätzliche Beschwerdestellen für Konsumenten: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (www.sozialministerium.at); Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien (versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at);
Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.at).

Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at).

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in der Versicherungspolize und
- in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Versicherung handelt es sich: Haftpflichtversicherung



Was ist versichert?

Die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen und Abwehr unberechtigter Ansprüche

- ✓ bei Personenschäden,
- ✓ bei Sachschäden,
- ✓ bei Vermögensschäden, die sich aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben

und durch das versicherte Risiko verursacht werden, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme(n).



Was ist nicht versichert?

- x Das unternehmerische Risiko
- x Schäden, die Sie sich oder Ihren Gehilfen selbst, Ihrem Unternehmen sowie Mitversicherten oder dem Konzerngeflecht zufügen
- x Schäden aufgrund sämtlichen Umgangs an und mit Sachen aller Art
- x Schäden durch Gentechnik, elektromagnetische Felder, Asbest und Atomenergie
- x Verlust und Abhandenkommen von Sachen
- x Schäden im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechten oder Diskriminierung
- x Schäden am eigenen Gewerk
- x Allmählich eintretende Schäden
- x Schäden durch vorsätzliche oder vorsatznahe Handlungen
- x Ansprüche mit Strafcharakter
- x Schäden im Zusammenhang mit dem Wasserrechtsgesetz
- x Schäden, die andere Haftpflicht-Versicherungen decken, z. B. Kfz, Luftfahrt oder Transport
- x Schäden bei der Lieferung von Kraft-, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeugen und Seilbahnen – oder Teilen davon
- x Höhere Gewalt
- x Schäden durch Krieg, innere Unruhen, Terror u.ä.
- x Internationale Sanktionen
- x Ansprüche, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz besteht

- ! bei Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht gerichtlich geltend gemacht werden
- ! bei Änderungen in der Produktpalette

Individuelle Erweiterungen, z. B. Umweltstörung, Umweltsanierung oder erweiterte Produkte-Haftpflicht müssen gesondert vereinbart werden.

Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.

Es ist gegebenenfalls ein Selbstbehalt vereinbart.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht in Österreich.
- ✓ Der Geltungsbereich kann vertraglich erweitert werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG sind Schäden, Ansprüche und die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren innerhalb 1 Woche zu melden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden. An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG befolgen und dem Anwalt der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG Vollmacht erteilen.
- Wenn die Versicherungsprämie auf Basis Lohn- und Gehaltssumme oder Umsatz bemessen wird, müssen Sie die Grazer Wechselseitige Versicherung AG ehrlich informieren.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Einen sofortigen Versicherungsschutz müssen Sie ausdrücklich mit der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG vereinbaren.

Ende:

- Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur wenn Sie kündigen oder die Grazer Wechselseitige Versicherung AG den Vertrag kündigt.
- Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Unternehmer:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.

Datenschutzinformation

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Bitte beachten Sie auch die Informationen zum Datenschutz auf unserer Website www.grawe.at.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Grazer Wechselseitige Versicherung AG, Herrengasse 18-20, 8010 Graz, Tel. 0316 8037 6222, Fax 0316 8037 6490,

service@grawe.at)

Für Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten kontaktieren Sie bitte ab dem 25.05.2018 unseren Datenschutzbeauftragten per Post unter der o.a. Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@grawe.at.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Begründung und Abwicklung des Versicherungsverhältnisses. Dies erfolgt zweckgebunden insbesondere unter Beachtung des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. ab 25.05.2018 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).

Am Versicherungsantrag geben Sie uns personenbezogene Daten sowohl von Ihnen wie auch von Dritten (z.B. Ihren Angehörigen) bekannt. Diese Antragsdaten verarbeiten wir zum Zweck der Antrags- und Risikoprüfung. Kommt ein Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Abwicklung des Versicherungsvertrags (z.B. Polizzenerstellung, Prämienvorschreibung) sowie zur laufenden Betreuung und Beratung in Versicherungsangelegenheiten. Bei Eintritt eines Schadens verarbeiten wir zusätzliche Angaben zum Versicherungsfall, um den Umfang und die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können.

Sofern die Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist (z.B. Gesundheitsdaten im Rahmen der Lebens- und Unfallversicherung), verarbeiten wir diese im Einklang mit der von Ihnen erteilten Einwilligung im Versicherungsantrag.

Datenweitergabe – Kategorien von Empfängern

- Rückversicherer, Mitversicherer

Bei der Versicherung bestimmter Risiken arbeiten wir eng mit Rückversicherern zusammen, welche uns in unserer Risiko- und Leistungsfallprüfung unterstützen. Weiters kann es bei der Versicherung bestimmter Risiken zu einer Risikoteilung unter mehreren (Mit-)Versicherern kommen. Dabei kann es erforderlich sein, dass wir Ihre Daten zum Zweck der Risiko- und Leistungsfallprüfung mit Rück- oder Mitversicherern austauschen.

- Selbstständige Versicherungsvermittler

Wenn Sie von einem Versicherungsvermittler betreut werden, so erhebt und verarbeitet dieser Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Risikoprüfung, zur Abwicklung Ihres Versicherungsvertrags und zur Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir personenbezogene Daten an Ihren Versicherungsvermittler, soweit er dies zu Ihrer Betreuung benötigt.

- Aufsichtsbehörden, Gerichte und sonstige Dritte

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir hohen Regulierungsanforderungen und behördlicher Aufsicht. Dabei kann es dazu kommen, dass wir Behörden oder Gerichten auf deren

Anfragen hin personenbezogene Daten unserer Versicherungsnehmer offenlegen müssen.

Bei der Prüfung Ihres Leistungsfalls kann es dazu kommen, dass wir Dritte, wie z.B. Ärzte, Krankenanstalten, Sachverständige oder mit der Schadensregulierung beauftragte Unternehmen beiziehen und diesen Ihre personenbezogenen Daten übermitteln müssen.

Erforderlichkeit der Verarbeitung Ihrer Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung unseres Versicherungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer Leistungsansprüche erforderlich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder eine Leistungsfallprüfung nicht abschließen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde.

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Zustimmung erhalten haben und verarbeiten, können Sie diese Zustimmung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Zustimmungswiderrufs nicht mehr für die in der Zustimmung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten.

Speicherdauer

Grundsätzlich speichern wir Ihre Daten für die Dauer unserer Versicherungsbeziehung. Darüber hinaus sind wir gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterworfen, gemäß der wir Daten zu Ihrer Person, zu Drittpersonen (etwa Mitversicherten), zu Ihren Leistungsfällen und zu Ihrem Versicherungsverhältnis über Beendigung des Versicherungsverhältnisses hinaus oder auch nach Abschluss eines Leistungsfalls aufzubewahren haben. Wir bewahren Ihre Daten zudem solange auf, wie die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus unserem Versicherungsverhältnis mit Ihnen möglich ist.

Ihre Rechte

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, können Sie deren Berichtigung oder Vervollständigung verlangen. Sie können auch die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, können Sie ab dem 25.05.2018 die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Ebenso können Sie widersprechen, wenn Sie von uns Direktwerbung beziehen und diese in Zukunft nicht mehr erhalten möchten.

Ab dem 25.05.2018 können Sie die Übermittlung der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen.

Beschwerderecht

Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz und die Integrität Ihrer Daten bemühen, können Meinungsverschiedenheiten über die Art wie wir Ihre Daten verwenden nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

Schlusserklärung:

- Der Antragsteller allein ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Antrag verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift bzw. PC-Eingabe vornimmt.
- Der Antragsteller ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die im Antrag gestellten Gesundheitsfragen und alle anderen Fragen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Person oder die von ihm zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer unter den in §§ 16–22 VersVG bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.
Der vollständige Text der genannten gesetzlichen Bestimmungen wird vom Versicherer im Anhang zur Police zur Verfügung gestellt.
- Tritt nach der Antragstellung eine Erhöhung der Gefahr ein, muss der Antragsteller dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt (§§ 23–31 VersVG).
Der vollständige Text der genannten gesetzlichen Bestimmungen wird vom Versicherer im Anhang zur Police zur Verfügung gestellt.
- Die Unterfertigung dieses Antrags durch den Antragsteller bedeutet nicht, dass dadurch bereits Versicherungsschutz erworben wird. Der Versicherungsvertrag kommt mit Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist außerdem vom beantragten Beginnzeitpunkt und von der rechtzeitigen Bezahlung der Erstprämie abhängig.
- Wenn in diesem Antrag mehrere Personen als Versicherungsnehmer vorgesehen sind, so gilt die an erster Stelle genannte Person als Empfangsbevollmächtigter der allfälligen weiteren Versicherungsnehmer. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, werden daher alle Zustellungen des Versicherers nur an diesen zuerst genannten Versicherungsnehmer erfolgen.
- Die einzelnen Sparten der Bündelversicherung stellen rechtlich selbstständige Verträge dar.
Für die beantragten Versicherungen gilt österreichisches Recht.
- Dem Antragsteller ist bewusst, dass der Versicherungsvertrag nur zu den derzeit gültigen Versicherungsbedingungen des Versicherers abgeschlossen werden kann. Ihre Bestimmungen gelten als Bestandteil dieses Antrags. Die Aushändigung dieser Bedingungen wurde dem Antragsteller vor Unterfertigung dieses Antrags angeboten; der Antragsteller ist jedoch damit einverstanden, dass er die Bedingungen gemeinsam mit der Police erhält.
- Der Vermittler ist ausschließlich bevollmächtigt, Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Abänderung von Versicherungsverträgen entgegenzunehmen, wobei die vom Versicherer aufgelegten Drucksorten bzw. zur Verfügung gestellten PC-Programme zu verwenden sind.
- Bei Sach- oder Vermögensschäden haftet der Versicherer für das Fehlverhalten seiner Organe sowie sonstiger Personen, derer er sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Der Antragsteller verpflichtet sich zur Bezahlung aller Mehraufwendungen, die durch sein Verhalten veranlasst wurden (z.B. Portospesen, Mahnspesen, Verzugszinsen...).
- Von diesem Versicherungsantrag bzw. vom Versicherungsvertrag bestehen Rücktrittsrechte, die in §§ 3 und 3a Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und in den §§ 5b und 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geregelt sind. Kündigungsrechte sind in § 8 Abs 3 VersVG sowie in den Versicherungsbedingungen geregelt. Alle genannten Gesetzestexte und sowie alle vereinbarten Versicherungsbedingungen werden vom Versicherer im Anhang zur Police zur Verfügung gestellt.
- Der Versicherer hat eine Beschwerdestelle eingerichtet, bei der Beschwerden betreffend den Versicherungsvertrag online (über www.grawe.at im Bereich „Service“ / „Anregungen und Beschwerden“), per E-Mail (service@grawe.at), telefonisch (0316 8037 6222), per Fax (0316 8037 6490) oder per Post (Grazer Wechselseitige Versicherung AG, Beschwerdestelle, Herrngasse 18–20, 8010 Graz) eingereicht werden können. Sie können Ihre Beschwerde auch an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz richten (www.sozialministerium.at). Im Falle von Streitigkeiten haben Sie auch die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte www.verbraucherschlichtung.at zu wenden. Unternehmen sind nicht verpflichtet, sich daran zu beteiligen. Sie haben auch das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten. Nähere Informationen über die Einbringung und Bearbeitung von Beschwerden sind im oben genannten Bereich der Website abrufbar. Für Auskünfte zum Versicherungsvertrag stehen der Vermittler sowie die zuständige Direktion des Versicherers zur Verfügung; Anschrift und Telefonnummer sind auf der Police vermerkt.
- Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at).
- Der Antragsteller ist an diesen Antrag 6 Wochen gebunden.
- Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass er eine Zweitschrift bzw. einen Ausdruck dieses Antrags anlässlich der Unterfertigung übernommen hat.
- In Ergänzung dieses Antrags wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen:
Schriftform: Folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmern bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam:
 - Kündigungen,
 - Anträge auf Prämienfreistellung oder Rückkauf von Lebensversicherungen,
 - Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses,
 - Anträge auf Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung).Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.
Geschriebene Form: Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen.
Bloß **mündlich** abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam. Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Formvorschriften gelten nicht für Rücktrittserklärungen.

Mit dieser Vereinbarung bin ich ausdrücklich
 einverstanden nicht einverstanden.

- Zustimmung zur Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des ZIS:
Das Zentrale Informationssystem (ZIS) des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, Versicherungsmissbrauch und Versicherungsbetrug. Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen zu, dass der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum) sowie das Meldedatum, die betroffene Versicherungssparte und Daten zum Meldestatus (jedoch keine Gesundheitsdaten) im Rahmen des ZIS in Einzelfällen an andere Versicherungsunternehmen in Österreich übermitteln und von diesen auch erhalten kann.

Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Der Versicherer kann bis zum Erhalt aller erforderlichen Unterlagen die Antragsprüfung nicht vornehmen. Ein Widerruf kann daher zur Folge haben, dass sich der Versicherer die Einholung weiterer Unterlagen vorbehält oder den Antrag ablehnt.

Mit dieser Vereinbarung zur Verwendung personenbezogener Daten bin ich ausdrücklich
 einverstanden nicht einverstanden.

- Der Antragsteller stimmt zu, dass der Versicherer per E-Mail den Grawe Newsletter zusenden und telefonisch, per Fax oder per E-Mail Vorschläge für Vertragsanpassungen oder andere Produkte unterbreiten kann. Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ferner zu, dass der Versicherer Personenidentifikations- und Vertragsdaten (z.B. Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme; keinesfalls sensible Daten) zur Beratung auch hinsichtlich anderer Finanzdienstleistungsprodukte verwendet oder durch Konzern- und Partnerunternehmen verwenden lässt. Die Homepage (www.grawe.at) und die Servicehotline (0316-8037-6259) informieren über die aktuellen Konzern- und Partnerunternehmen. **Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.**

Mit dieser Vereinbarung bin ich ausdrücklich
 einverstanden nicht einverstanden.

- Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass er standardisierte Produkt- bzw. Basisinformationsblätter zu den empfohlenen Produkten je nach Wunsch in Papierform oder als E-Mail erhalten hat und ihm ausreichend Zeit zur Prüfung und Fragestellung gewährt wurde.
- Der Betreuer hat jene Informationen eingeholt, die benötigt werden, um die Wünsche und Bedürfnisse des Antragstellers unter Berücksichtigung der Komplexität der Versicherungsprodukte zu ermitteln. Eine Beratung zu den beantragten Produkten wird durch den Betreuer angeboten, der bei gewünschter Beratung eine persönliche Empfehlung im Beiblatt „Kostenlose Kundeninformation und Beratung“ dokumentiert.

Datum, Ort

Unterschrift des Antragstellers/Versicherungsnehmers

Einzugsermächtigung

Grazer Wechselseitige Versicherung AG
8010 Graz, Herrengasse 18-20
Creditor-ID: AT18ZZZ00000002425



Grazer Wechselseitige
Versicherung Aktiengesellschaft
Herrengasse 18-20, 8010 Graz
FN 37748m Landes- als Handelsgericht Graz

SEPA Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige / Wir ermächtigen die Grazer Wechselseitige Versicherung AG, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin/Wir sind einverstanden, die Informationen der Lastschrift mit der Polizze, jedoch spätestens einen Werktag vor dem Bankeinzugstag, zu erhalten.

Name: _____

Anschrift: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT

Ort, Datum

Unterschrift(en) des (der)
Kontozeichnungsberechtigten